

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.210.472

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1313/J-NR/2020

Wien, am 26. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. März 2020 unter der Nr. **1313/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtsunsicherheit im Influencer-Marketing - Abgrenzung nichtkommerzieller Kommunikation zu bloßer Information bzw. zur Meinungsbildung von Geschäftspraktiken iSd UWG“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- *1. Ist seitens Ihres Ressorts eine diesbezügliche Novellierung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Planung oder gibt es eine entsprechende Ausarbeitung?  
a. Wenn ja, welche Novellierungen sind in Planung oder Ausarbeitung?  
b. Wenn nein, sollte eine Anpassung oder Änderung im Hinblick auf die geschilderte Rechtsunsicherheit nicht überprüft werden?*
- *2. Ist eine diesbezügliche Novellierung europarechtlich durchführbar?  
a. Wenn nein, wie will Ihr Ressort diese Rechtsunsicherheit ansonsten bereinigen?*
- *3. Hält Ihr Ressort die aktuelle Gesetzeslage und deren Vollziehung für ausreichend, um Kinder und Jugendliche vor unlauterer Beeinflussung z.B. durch Schleichwerbung im Internet zu schützen?*

- a. Wenn ja, wie und in welchem Ausmaß werden diese Medien momentan diesbezüglich kontrolliert?*
- b. Welche Maßnahmen plant die Bundeswettbewerbsbehörde, um zum Thema Influencer Marketing bzw. Schleichwerbung im Internet und insbesondere in Sozialen Medien aufzuklären?*

Angelegenheiten des unlauteren Wettbewerbs fallen nach § 2 iVm Teil 2 lit. F Z5 der Anlage zu § 2 BMG in den Wirkungsbereich der Bundesministerin für Digitales und Wirtschaftsstandort.

Was den unionsrechtlichen Hintergrund betrifft, so weise ich darauf hin, dass mit der Richtlinie (EU) 2018/1808 die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU geändert und aktualisiert wurde, und nunmehr auch Videosharing-Plattformen, wie die in der Anfrage genannten Plattformen, umfasst. Die Änderungen, für die das Bundeskanzleramt legislativ zuständig ist, müssen bis zum 19. September 2020 in die nationale Gesetzgebung umgesetzt werden.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

